

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch seinen Richter Dr. Alexander Hajicek über die Beschwerde des A\*\*\*\* O\*\*\*\*, geb: \*\*.\*\*.\*\*\*\*, [Adresse], vom 12.1.2017, gegen die Vollstreckungsverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, Buchhaltungsabteilung 32, vom 30.12.2016, Zahlungsreferenz: \*\*\*\*\* (iZm der Strafverfügung GZ MA 67-PA-\*\*\*\*\*/\*/\* vom 29.11.2016) zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwG VG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtene Vollstreckungsverfügung bleibt unverändert.

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG durch die beim Bundesfinanzgericht belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 29.11.2016, GZ MA 67-PA-\*\*\*\*\*/\*/\* wurde der Beschwerdeführer der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 Parkometerabgabeverordnung schuldig erkannt und wurden über ihn nach § 4 Abs 1 Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe von 120,00 Euro verhängt und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer laut Zustellnachweis am 5.12.2016 durch persönliche Übernahme zugestellt. Die Strafverfügung blieb unbekämpft.

Mit der angefochtenen Vollstreckungsverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen, Buchhaltungsabteilung 32, vom 30.12.2016, Zahlungsreferenz: \*\*\*\*\*, wurde die Zwangsvollstreckung zur Einbringung des Gesamtbetrages der Geldstrafe von 120,00 Euro gemäß § 3 und § 10 VVG verfügt.

Gegen diese Vollstreckungsverfügung wendet sich die Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer zusammengefasst ausführt, er erhebe Einspruch gegen die Höhe

der verhängten Strafe. Er habe einen psychologischen Behandlungstermin mit seiner achtjährigen Tochter gehabt, dieser Termin habe länger gedauert als geplant, daher sei der im Fahrzeug angebracht gewesene Parkschein abgelaufen. Er ersuche um Herabsetzung der Strafe, da er als freischaffender Künstler nur über ein unregelmäßiges monatliches Einkommen von ca 1.500,00 Euro verfüge, mit welchem er sich, seine Ehefrau und seine drei Kinder versorgen müsse. Er ersuche daher, den Betrag an seine Einkommens- und Lebensverhältnisse anzupassen.

***Über die Beschwerde wurde erwogen:***

In einer Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung kann geltend gemacht werden, dass

1. die Vollstreckung unzulässig ist oder
2. die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
3. die angeordneten oder angewendeten Zwangsmittel im Gesetz nicht zugelassen sind oder mit § 2 VVG im Widerspruch stehen.

Wann eine Vollstreckung unzulässig ist, ist im Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) nicht näher ausgeführt. Aus dem Zusammenhalt der Vorschriften des VVG ergibt sich, dass der Beschwerdegrund der Unzulässigkeit der Vollstreckung dann gegeben ist, wenn der Verpflichtete behauptet, dass die Voraussetzungen für eine Vollstreckung nicht gegeben sind. Voraussetzung für eine Vollstreckung ist, dass überhaupt ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (VwGH 22.2.2001, 2001/07/0018). Die Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung – darunter versteht man alle unmittelbar der Vollstreckung des Titelbescheides dienenden, auf Grund des VVG ergehenden Bescheide – kann nicht auf Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit des vollstreckbaren Bescheides gestützt werden und es kann im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht mehr die Frage der Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Bescheides (des Titelbescheides) aufgerollt werden (VwGH 27.4.2006, 2005/07/0137).

Nach der Aktenlage steht fest, dass die Strafverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67 - Parkraumüberwachung, vom 29.11.2016, MA 67-PA-\*\*\*\*\*/\*, unbekämpft geblieben und damit gegenüber dem Beschwerdeführer rechtsWirksam geworden ist sowie, dass der Beschwerdeführer innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, weswegen sich die Vollstreckung der mit dieser Strafverfügung verhängten Geldstrafe als zulässig erweist.

Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, er ersuche um eine Herabsetzung der Geldstrafe, so ist ihm zu entgegnen, dass einer derartigen Herabsetzung die Rechtskraft

der Strafverfügung vom 29.11.2016 entgegensteht. Ein derartiges Vorbringen wäre in einem rechtzeitigen Einspruch gegen die Strafverfügung geltend zu machen gewesen und kann im Vollstreckungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Ergänzend wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass gemäß § 54b Abs 3 VStG einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen hat. Ein derartiger Antrag wäre allerdings nicht an das Bundesfinanzgericht, sondern an den Magistrat der Stadt Wien zu richten.

Die Beschwerde war daher gemäß § 50 VwG VG als unbegründet abzuweisen.

### **Zur Unzulässigkeit der Revision:**

Die ordentliche Revision für die belangte Behörde ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es wird dabei auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wien, am 18. Mai 2017